

Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung (BVSE)

Leitfaden Ankauf von Metallschrott gegen Bargeld – Sicherung des Vorsteuer- sowie des Betriebsausgabenabzugs

Einleitung

Die Branche der Schrott- und Metallhändler sieht sich in den letzten Jahren vermehrt Ermittlungen der Staatsanwaltschaften sowie von Steuer- und Zollfahndung ausgesetzt. Von den Staatsanwaltschaften wird immer wieder der Vorwurf des Ankaufs gestohlener Ware erhoben, der eine Hehlerei darstellen kann. Von Seiten der Finanzverwaltung wird dagegen häufig der Vorwurf erhoben, die Schrott- und Metallhändler würden Ware ankaufen in klarer Kenntnis, dass der Überbringer der Ware, der auch der Empfänger des Bargeldes ist, tatsächlich nicht der *wahre Berechtigte* ist. Anders ausgedrückt: Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass der Überbringer der Ware nur ein *Strohmann* oder auch sog. *Schreiber* ist, hinter dem eine weitere unbekannt Person steht, die den Erlös aus dem Ankauf erhält aber regelmäßig selbst keine Steuererklärung abgibt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung arbeiten in solchen Fällen Lieferer und Hintermann zusammen, um Steuern zu hinterziehen. Die Finanzverwaltung unterstellt oft, dass der Ankäufer und der Lieferer ebenfalls zusammen arbeiten, um das Geschäft abzuwickeln und eine Steuerhinterziehung auf Seiten der Hintermänner dabei in Kauf nehmen. Die Folge kann sein, dass dem Ankäufer der Vorsteuerabzug oder sogar der komplette Betriebsausgabenabzug verwehrt wird. Von zahlreichen Schrott- und Metallhändlern sind diese Vorwürfe anfangs nicht ernst genommen worden. Sie vertraten die Auffassung, der Nachweis der Lieferung der Ware und die Bezahlung mit Bargeld genüge den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Betriebsausgabenabzug und der Belegführung für den Vorsteuerabzug. Schließlich sei man nicht verantwortlich für die Erfüllung von Steuerpflichten, die den Lieferer oder die hinter ihm stehenden Personen betreffen. Diese an sich korrekte Auffassung hat durch die Rechtsprechung der Finanzgerichte aber auch der Amtsgerichte in Strafsachen deutliche Einschränkungen erfahren. Erste Gerichtsentscheidungen der Finanzgerichte bestätigen¹ zum Teil die Auffassung der Finanzverwal-

¹ FG Niedersachsen, Beschluss v. 29.03.2010 – 5 V 95/10, Ablehnung der AdV des Stpfl. wegen Vorsteuerkürzung mit ausführlicher Darstellung der Rechtslage und Begründung, warum in diesem Fall die Kürzung des Vorsteuererstattungsanspruch jedenfalls nicht offensichtlich rechtswidrig war.

tung, relativieren² sie aber auch. Die daraus resultierenden Rechtsfolgen, haben viele Händler in den letzten Jahren ihre Existenz gekostet. Die Finanzverwaltung hat auf die aus ihrer Sicht häufigen Steuerausfälle bei der Umsatzsteuer reagiert und ab dem 1. Januar 2011 für den Großteil der im Inland gelieferten Schrottarten das Verfahren der sog. Steuerschuldnerumkehr (Reverse-Charge) in § 13 b Abs. 2 Nr. 7 UStG eingeführt³ und auch schon ein Anwendungsschreiben dazu herausgegeben.⁴ Seit Geltung des Reverse-Charge-Verfahrens hat sich die Situation im Hinblick auf die USt deutlich entspannt. Bzgl. der ESt sind die Probleme aber nach wie vor vorhanden.

Ziel dieses Leitfadens soll es sein, für die Probleme zu sensibilisieren und Hilfe für die Organisation im Betrieb aber vor allem bei der Fertigung steuerrechtlich korrekter Belege zu geben.

Vorsteuerabzug nach §§ 14, 15 UStG

Der Ankauf von Metallschrott ist verbunden mit einer entsprechenden Zahlung des Lieferers. Ist der Lieferer ein Unternehmer, steht dem Ankäufer – neben dem noch unten anzusprechenden Betriebsausgabenabzug – ein Vorsteuererstattungsanspruch zu. Dazu benötigt der Ankäufer vom Lieferer eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 Abs. 1 UStG, aus der er dann die Vorsteuer ziehen kann. Möglich ist auch ein Vorsteuerabzug aus einer Gutschrift nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG. Die Anforderungen für die steuerrechtlich korrekte Rechnung ergeben sich aus § 14 UStG:

² FG Niedersachsen, Urteil v. 23.09.2011 – 16 K 41/11, stattgebendes Urteil gegen die Finanzverwaltung mit ausführlicher Begründung, warum in diesem Fall die Vorsteuerkürzung unzulässig war.

³ Jahressteuergesetz (JStG) 2010 (BGBl. I 10, 1768).

⁴ Schreiben betr. Umsatzsteuer; Änderungen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13 b UStG) durch das Jahressteuergesetz 2010 - Anpassung des Abschnitts 13 b.1 UStAE, Vom 4. Februar 2011 (BStBl. I S. 156), (BMF IV D 3 – S 7279/10/10006).

§ 14 Ausstellung von Rechnungen

.....

(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,

.....

10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.

.....

In der Terminologie des Gesetzes entspricht der Begriff des *Unternehmers* dem Lieferer und der des Leistungsempfängers dem des *Ankäufers*. Die weiteren Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ergeben sich aus § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG.

§15 Vorsteuerabzug

(1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;

.....

Bei dem für den Ankäufer überaus wichtigen Vorsteuerabzug ist zu beachten, dass Voraussetzung für einen Vorsteuerabzug eine korrekte Eingangsrechnung oder Gutschrift ist. Man spricht auch davon, dass die korrekte Rechnung oder Gutschrift sog. *materielle Voraussetzung* für den Vorsteuerabzug ist. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Beleg im Original vorliegen muss und alle steuerlichen Anforderungen des § 14 UStG erfüllen muss, damit der Vorsteuerabzug gewährt wird. Das bedeutet, dass der Nachweis des Geschäfts nicht

reicht, sondern alleine die Rechnung oder Gutschrift als Urkunde die Berechtigung zum Vorsteuerabzug enthält. Das ist auch der Grund warum trotz unstrittig feststehenden Geschäfts aber fehlender Rechnung der Vorsteuerabzug nicht gewährt wird und im Besteuerungsverfahren auch nicht durch eine Schätzung ersetzt werden darf. Bei der Belegerstellung muss daher äußerst sorgfältig gearbeitet werden, wenn nicht der Vorsteuerabzug gefährdet werden soll. Dies strengen Anforderungen erledigen sich auch durch das neue Reverse-Charge-Verfahren nicht.

Bei §§ 14, 15 UStG sind die Begriffe des *Unternehmers* und des *Leistungsempfängers* für die Recyclingbranche von besonderer Bedeutung. Die Finanzverwaltung zweifelt etwa seit 2009 in zahlreichen gerichtsanhängigen Fällen an, dass der im Gutschriftverfahren in bar bezahlte Lieferer des Metallschrotts auch tatsächlich der *Unternehmer* im Sinne dieser Vorschrift ist. Sie kommt in solchen Fällen häufig zu dem Ergebnis, dass der Lieferer nur ein *Strohmann* war und nicht der *tatsächlich Berechtigte*. Weiter unterstellt sie häufig auch ohne konkrete Anhaltspunkte, dass der Ankäufer dies zum Zeitpunkt der Lieferungen gewusst habe. Besonders gefährlich ist zusätzlich die aus den Karussellgeschäften stammende Rechtsprechung, nach der es an sich keinen Gutgläubensschutz beim Vorsteuerabzug gibt. Das bedeutet, der Ankäufer kann nicht einwenden, dass er selbst doch gar nicht gewusst habe, dass sein Lieferant nur ein *Strohmann* war. Die Folgen sind dramatisch, denn die Finanzverwaltung versagt in diesen Fällen den Vorsteuerabzug in vollem Umfang. Diese strenge Rechtsprechung haben nun der Europäische Gerichtshof und ihm folgend die deutschen Steuergerichte ein wenig eingeschränkt, in der klarstellt gestellt wird, dass eine sog. *ex ante* Betrachtung stattzufinden hat. Das bedeutet, die Verwaltung muss in Zweifelsfällen auch ohne Gutgläubensschutz nachweisen, dass der Ankäufer zum Zeitpunkt des Ankaufs (*ex ante*) Anhaltspunkte dafür kannte oder hätte kennen müssen, dass sein Lieferer nicht in eigenem Namen auftritt sondern im Namen eines Hintermannes. Kann sie das nicht, ist auch ein Geschäft, bei dem sich später (*ex post*) der Lieferer als *Strohmann* darstellt, wirksam. Diese Vorgabe wird von der Finanzverwaltung in der Praxis häufig ignoriert.

Betriebsausgabenabzug nach § 160 AO

Ein vergleichbares Problem taucht neuerdings nicht nur auf der Ebene der Vorsteuer auf. In diesem Bereich kannte man die strengen formalen Anforderungen für den Vorsteuerabzug schon aus der Rechtsprechung zu den Umsatzsteuerkarussellen. Die Verwaltung beginnt nun teilweise auch den Betriebsausgabenabzug insgesamt zu verweigern. Damit trifft sie

auch die Händler, die aus Vorsichtsgründen auf eine Ausweisung der Vorsteuer verzichtet haben, wenn die Unternehmereigenschaft ihnen zweifelhaft erschien.

Wie auch in anderen Branchen, ist der Ankauf von Material in der Regel verbunden mit einer entsprechenden Zahlung des Lieferers. Das so verausgabte Geld ist für den ankaufenden Händler im Normalfall eine Betriebsausgabe nach § 160 AO. In der Gewinn und Verlustrechnung (GuV) des jeweiligen Jahres vermindert also der aufgewendete Betrag den Gewinn. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen: Der Ankauf von Metallschrott mit Bargeld ist ein ordnungsgemäßes Geschäft. Obwohl die Finanzverwaltung immer wieder den Eindruck vermittelt, Bargeldzahlungen seien zweifelhaft, ist dem zu widersprechen. Die Zahlung durch Überweisung und die durch Bargeld sind beide gleichwertig und steuerrechtlich anzuerkennen. Das Problem steckt wiederum im Text des §160 AO:

§ 160 Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern

(1) Schulden und andere Lasten, Betriebsausgaben, Werbungskosten und andere Ausgaben sind steuerlich regelmäßig nicht zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dem Verlangen der Finanzbehörde nicht nachkommt, die Gläubiger oder die Empfänger genau zu benennen. Das Recht der Finanzbehörde, den Sachverhalt zu ermitteln, bleibt unberührt.

(2) § 102 bleibt unberührt.

Vertritt man wie oben dargelegt die Auffassung, dass in zahlreichen Bargeschäften der Lieferer nicht der *tatsächlich Berechtigte* ist, kann man bezweifeln, dass derjenige, an den das Geld übergeben wird und der auch die Gutschrift unterschreibt, tatsächlich *Empfänger* im Sinne des § 160 AO ist. Wenn man nämlich behauptet, der Ankäufer habe *gewusst*, dass hinter dem Lieferanten tatsächlich eine andere Person steht, ist der Lieferer rechtlich betrachtet nur ein Bote. Der tatsächlich Berechtigte ist der *Hintermann*. Die Folgen sind noch dramatischer als bei der Kürzung des Vorsteuerabzugs von *nur* 19%: In diesem Fall hat der Ankäufer überhaupt keinen gültigen Beleg über die verausgabten Betriebsausgaben in den Unterlagen. Das bedeutet, er hat seine Ware angekauft, was regelmäßig unstrittig ist, besitzt aber keinen gültigen Beleg nach § 160 AO. Die Finanzverwaltung streicht ihm nun den Betriebsausgabenabzug komplett (brutto), obwohl klar ist, dass die Ware tatsächlich geliefert und bezahlt wurde. Der Ankäufer versteuert also den Gewinn aus der Weiterverwertung ohne seine dazugehörigen Betriebsausgaben ansetzen zu dürfen.

Aktuell hilft bei der Verteidigung in Streitigkeiten zu § 160 eine neue Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen,⁵ mit der die Anforderungen der Finanzverwaltung deutlich relativiert werden. Die Entscheidung ist aber noch nicht rechtskräftig. Gerade mit Bezug auf diese Entscheidung reicht es aus, wenn der Ankäufer – nach vorheriger Mitteilung – den Personalausweis des Kunden kopiert. Mehr muss er nicht tun. Widerspricht der Kunde, sollte man vom Geschäft Abstand nehmen.

Auswirkungen der Steuerschuldnerumkehr (Reverse-Charge-Verfahren) nach § 13 b Abs. 2 Nr. 7 UStG seit dem 1. Januar 2011

Das Reverse-Charge-Verfahren gilt seit dem 1. Januar 2011 für alle in Anlage 3⁶ zu § 13 b Abs. 2 Nr. 7 UStG genannten Schrottarten. In der Folge kehrt sich bei Annahme solcher Schrottarten die Steuerschuldnerschaft um. Das bedeutet, der Lieferer schuldet nicht mehr die Umsatzsteuer sondern der Ankäufer. In der Praxis der Rechnungserstellung bedeutet das, dass die Umsätze in den Rechnungen und Gutschriften ohne Ausweis der Umsatzsteuer erfolgen und auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf der Rechnung wie auch auf der Gutschrift hinzuweisen ist. Der Hinweis muss nach aktueller Rechtauffassung mit einem genau von der Finanzverwaltung vorgegebenen Text erfolgen.

Folgen für den Barankauf von Metallschrott

Betrachtet man die in den letzten Jahren entstandene Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG und zu § 160 AO muss man trotz der neuen Rechtsprechung des EuGH ernüchternd feststellen, dass die Finanzverwaltung in Deutschland dazu neigt, dem Unternehmer das volle Risiko aufzubürden. Die Situation verschärft sich dadurch, dass die Zahlung in Bargeld in der Praxis eben doch als Indiz dafür gewertet wird, dass eine Versteuerung auf der Ebene des *Strohmanns* oder des hinter ihm stehenden *tatsächlich Berechtigten* von vornherein verhindert werden soll. Daraus wiederum folgt, dass für den Barankauf von Metallschrott zukünftig auf Seiten des Ankäufers Vorsorge getroffen werden muss, wenn er den Vorsteuerabzug und den Betriebsausgabenabzug nicht verlieren will. In Ermangelung eines Gutgläubensschutzes kann ein Vorsteuer- und Betriebsausgabenabzug nur noch gewährleistet werden, wenn aktiv Vorsorge getroffen wird, *Strohmannen* oder sonstige *nicht tatsächlich Berechtigte* zu identifizieren. Auf der anderen Seite erkennt auch die Rechtsprechung an, dass dem Ankäufer nicht der Vorsteuer- und Betriebsausgabenabzug versagt

⁵ FG Niedersachsen Urteil vom 27.01.2016 - 3 K 155/14, 3 K 157/14.

⁶ In Anlage 1 abgedruckt.

werden kann, wenn er die Strohmanneigenschaft seines Lieferanten nicht erkannt hat und bei angemessener Sorgfalt auch nicht erkennen konnte.

Da es sich nach wie vor um ein Massengeschäft handelt, soll mit der hier entwickelten *Checkliste Barankauf von Metallschrott* (Anlage 2) sowie einem Textmuster zu einer *Gutschrift nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG* (Anlage 3) eine Hilfe angeboten werden, das Bargeschäft weiter zu führen und gleichzeitig eine möglichst sichere belegmäßige Erfassung zu gewährleisten, die den Vorsteuer- und Betriebsausgabenabzug auf Dauer sichert.

Praxishinweise zur Nutzung der Anlagen 2 und 3

Nach der Darstellung der aktuellen Rechtslage zu den §§ 14, 15 UStG und zu § 160 AO wird klar, dass die bloße Erstellung eines einfachen Gutschriftformulars alleine nicht mehr die erwünschte Rechtssicherheit gewährleistet. Wie schon in den Fällen der Umsatzsteuerkassette verlangt die Rechtsprechung und vor allem die Verwaltung inzwischen, dass der Ankäufer von Schrott seine Lieferer bis zu einem gewissen Maß überprüft. Eine solche Überprüfung muss notwendigerweise noch vor dem Ausstellen der Gutschrift und der Auszahlung des Geldes erfolgen. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Lieferer für einen Hintermann handelt und sich nicht selbst verpflichten will, ist das Geschäft abzulehnen. Zu einer Annahme der Ware und einer Gutschrift darf es dann nicht mehr kommen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit im Anbahnungs- oder Übergabegespräch verschiedene Punkte aufzuklären, die in der *Checkliste Barankauf von Metallschrott* aufgeführt sind. Erst wenn diese Punkte abgefragt und keine Zweifel am Lieferer aufgetaucht sind, kann das Geschäft tatsächlich und buchhalterisch mit Hilfe des Musters für die *Gutschrift nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG* abgewickelt werden. Beide Belege sind dann zusammen ausgefüllt der Buchhaltung hinzuzufügen und aufzubewahren.

Checkliste Barankauf von Metallschrott (Anlage 2)

Wie oben bereits dargestellt, reicht es nun nicht mehr, nur die formalen Anforderungen der §§ 14, 15 UStG und des § 160 AO zu erfüllen. Mit einem einfachen Gutschriftformular alleine ist der Vorsteuer- und Betriebsausgabenabzug noch nicht gesichert. Daher beinhaltet die *Checkliste Barankauf von Metallschrott* die abzufragenden Informationen in zwei Teilen.

Der erste Teil, der mit dem Titel *Zwingende Datenerfassung* überschrieben ist, betrifft Daten, die auf jeden Fall erfasst und gespeichert werden müssen. Dieser Grundbestand an Daten ist notwendig, um den ganz allgemeinen Anforderungen des § 14 UStG und § 160 AO gerecht zu werden. Ohne diese Daten ist regelmäßig schon deshalb der Betriebsausgabenab-

zug gefährdet. Bedauerlicherweise verlangt die Finanzverwaltung häufig eine Kopie des Personalausweises, die gegen Datenschutzbestimmungen verstößt. Das Verwaltungsgericht Hannover hat entschieden, dass Personalausweise – außer bei Ermächtigungsnormen wie etwa § 4 Geldwäschegesetz – nicht kopiert werden dürfen. Daraus folgt, dass der Kunde darauf hingewiesen werden muss und zustimmen muss. Widerspricht er, muss der Händler entscheiden, ob er das Geschäft ablehnt.

Der zweite Teil der Checkliste mit dem Titel *Zusätzliche Prüfung* bildet Abfragen ab, die der besonderen Situation in der Branche geschuldet sind und die von Finanzverwaltung und Rechtsprechung inzwischen geforderte Prüfung des Geschäftsumfeldes abdecken. Dieser Teil ist so aufgebaut, dass die Abfragen vom Ankäufer durchgehend mit *NEIN* beantwortet werden sollten. In diesen Fällen ist der Ankauf unkritisch und die Gutschrift kann ausgestellt, die Ware angenommen und das Geld ausgezahlt werden. Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre muss der Ankäufer von Metallschrott seinen Lieferanten zusätzlich über die reinen Formalien hinaus überprüfen. Wie umfangreich genau er das tun muss, ist zwischen Verwaltung und steuerlichen Beratern umstritten. Es gilt die Regel: Je ungewöhnlicher die Umstände sind, unter denen geliefert wird, umso umfangreicher muss die Überprüfung ausfallen. Ergibt sich bei einer der Fragen die Antwort *JA*, muss von Fall zu Fall entschieden werden, ob das Geschäft dennoch durchgeführt werden soll. Möglicherweise muss weiter aufgeklärt werden. Die Fragen sind aus der Rechtsprechung abgeleitet. Es handelt sich um Begleitumstände bei deren Vorliegen Finanzverwaltung und Rechtsprechung Anhaltspunkte dafür sehen, dass der Lieferer nicht der *tatsächlich Berechtigte* sein könnte. Es sind daher folgende Punkte ergänzend je nach Verdachtsgrad noch zu prüfen:

	Tritt der Lieferer zwar alleine aber dennoch erkennbar oder bekanntermaßen für eine andere Person auf?	Das kann sich aus den Umständen ergeben oder aus der klaren Mitteilung des Lieferanten. In diesem Fall ist die andere Person ebenfalls zu erfassen und deren persönliche Daten sind zu notieren. Nur diese darf dann eine Gutschrift auf ihren Namen erhalten. Wird das verweigert, ist das Geschäft abzulehnen.
	Wird der Lieferer von einer Person begleitet, die die Verhandlungen führt, aber nicht als Lieferant auftritt?	Typisches Indiz für ein <i>Strohmanngeschäft</i> , bei dem möglichst von allen Personen die Personalien festgestellt werden sollten. Wenn der Lieferant mit einer anderen Person auftaucht, die die Verhandlungen führt, besteht der Verdacht, dass diese der <i>Hintermann</i> ist. In diesem Fall ist die andere Person zu erfassen und deren persönliche Daten sind zu notieren. Nur diese darf dann eine Gutschrift auf ihren Namen erhalten. Wird das verweigert, ist das Geschäft abzulehnen.

	Ist der Lieferer bekanntermaßen branchenfremd?	Wenn große Mengen, qualitativ hochwertiges Metall, von einem (bisher) Branchenfremden geliefert werden, ist nachzufragen, woher das Metall stammt und ob der Lieferer der <i>tatsächlich Berechtigte</i> ist. Diese Fälle werden von der Finanzverwaltung regelmäßig als Indiz für unwirksame <i>Strohmanngeschäfte</i> gewertet.
	Wird das Metall mit einem fremden Fahrzeug angeliefert, das nicht dem Lieferer gehört?	Wenn ja, ist nachzufragen, weshalb. Sind Fahrer und Lieferant zwei verschiedene Personen, ist zu klären, wer genau der <i>tatsächlich Berechtigte</i> sein soll. Die Tatsache, dass der Lieferer keinen Führerschein und/oder kein Fahrzeug hat, reicht alleine noch nicht als Beweis für einen <i>Hintermann</i> , es kann aber Indiz dafür sein.
	Wird das Metall mit einem Fahrzeug mit Firmenwerbung (Firmenfahrzeug) angeliefert, die Lieferung soll aber trotzdem nicht auf Rechnung der Firma gutgeschrieben werden?	Die Anlieferung mit einem Firmenfahrzeug ist grds. ein Indiz für eine ordnungsgemäße Lieferung, wenn auch die Firmenadresse in der Gutschrift eingetragen wird. In diesem Fall ist der Lieferer, soweit er nicht auch der Firmeninhaber ist, nach einer Vollmacht für den Betrieb zu fragen. Verweigert er diese ohne Grund, ist dies ein Indiz für einen <i>Schwarzverkauf</i> am Geschäftsinhaber vorbei. Das gilt auch, wenn der Lieferer gerade keine Gutschrift auf den Firmennamen möchte. Erklärungen wie: Der Chef hat gesagt ich soll das Geld bekommen für die Kaffeekasse oder für den Betriebsausflug, sind nicht ausreichend.
	Hat das Lieferfahrzeug ein ausländisches Kennzeichen?	In diesem Fall Kennzeichen auf jeden Fall notieren, bei ausländischen Kennzeichen nachfragen, woher die Ware stammt. Ggf. Zollpapiere für die Einfuhr vorlegen lassen und kopieren. In Grenzgebieten kann ein ausländisches Fahrzeug natürlich auch einem lange bekannten Lieferer gehören, der regelmäßig über die Grenze kommt, um Metall abzuliefern.

Muster einer Gutschrift nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG (Anlage 3)

Da in der Branche in der überwiegenden Anzahl der Fälle bei Barankäufen im Gutschriftverfahren gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG abgerechnet wird, ist als Anlage 3 ein Muster für eine *Gutschrift nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG* beigefügt, das in Ergänzung zur *Checkliste Barankauf von Metallschrott (Anlage 2)* zu sehen ist. Die Abrechnung mit Gutschrift erklärt sich daraus, dass zahlreiche Lieferer bei der Anlieferung nicht über formal einwandfreie Unterlagen verfügen oder eben auch tatsächlich intellektuell nicht in der Lage und/oder bereit sind, die buchhalterischen Anforderungen zu erfüllen. Die Gutschrift ist daher die einzige

Möglichkeit, als Ankäufer selbst dafür zu sorgen, dass die eigene Buchhaltung vollständig und korrekt ist. Die Gutschrift hat danach folgende Kriterien zu erfüllen:

- der leistende Unternehmer (Gutschriftempfänger) ist zum gesonderten Ausweis der Steuer berechtigt,
- zwischen Aussteller und Empfänger der Gutschrift besteht Einvernehmen über die Abrechnung mittels Gutschrift,
- die Gutschrift enthält die in § 14 Abs. 4 UStG vorgeschriebenen Angaben,
- die Gutschrift wird dem leistenden Unternehmer (Gutschriftempfänger) zugeleitet,
- der Empfänger der Gutschrift widerspricht dieser nicht.

Diese vom Gesetzgeber vorgegebenen Voraussetzungen beinhaltet das Muster in Anlage 3.

Der Begriff *Gutschrift* ist seit dem 29. Juni 2013⁷ unbedingt auf Gutschriften aufzuführen und darf auch nicht durch andere Begriffe oder etwa Vorzeichenumkehr oder Ähnliches ersetzt werden.

Unter dem Abrechnungsteil findet sich dann der seit dem 1. Januar 2011 notwendige Hinweis auf den Wechsel der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge), was in der Praxis dazu führt, dass sowohl in Rechnungen wie auch in Gutschriften keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen wird. Ihr Steuerberater erklärt diese Umsätze in den Voranmeldungen entsprechend, sodass sich im Idealfall Umsatzsteuer und Vorsteuer saldieren.

Zusätzlich zu den reinen Anforderungen der §§ 14 Abs. 2 Satz 2, 13b Abs. 2 Nr.7 UStG findet sich nun noch eine aus drei Teilen bestehende Versicherung des Lieferers. Diese drei Punkte decken die wesentlichen Umstände ab, die von Ankäufern geprüft werden sollten. Auch hier orientieren sich diese drei Versicherungen an den Kriterien der Rechtsprechung, die oben bereits angeführt sind. Insbesondere bei Barankauf Wir empfehlen dringend, Gutschriftbelege um diesen Text zu ergänzen. Auch wenn durch das Revers-Charge-Verfahren die Gefahr des Umsatzsteuerausfalls sicherlich erheblich eingedämmt wurde, besteht nun die Gefahr, dass die Finanzverwaltung dazu übergeht den § 160 AO exzessiver zu nutzen, als bisher.

Im Zusammenspiel mit der vollständig ausgefüllten Checkliste aus Anlage 2 sollte die Beleglage den Vorsteuer- wie auch Betriebsausgabenabzug sichern.

⁷ Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (Amtshilfe RLUMsG) (BGBl. I 2013 Nr. 32 S. 1809).

Sollten Sie nicht mit Gutschriften arbeiten, sondern Rechnungen der Lieferanten bekommen, ist unbedingt darauf zu achten, dass diese Rechnungen keine Umsatzsteuer mehr ausweisen und der Hinweis auf den Wechsel der Steuerschuldnerschaft vorhanden ist.